

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstr. 7, 79114 Freiburg Schreiben vom 11.11.2024 Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: Hinsichtlich des zu erbringenden Bedarfsnachweises schließen wir uns der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein vom 10.10.2024 an: Wir weisen ebenso auf die Erforderlichkeit hin, die nicht bebauten FNP-Wohnbauflächenreserven im Gemeindegebiet aufzuzeigen und regen ein Flächentauschverfahren an. Auch wir stehen hierzu gerne für Abstimmungen zur Verfügung. Im Sinne der Leitvorstellung eines kompakten Siedlungskörpers (vgl. Plansatz 2.4.0.4. Abs. 3 (G) des Regionalplans) bitten auch wir, in der Standortalternativenprüfung auf die Geeignetheit und Flächenverfügbarkeit des Bereichs zwischen Weinbergstraße und Holzhauser Straße einzugehen. In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme von Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (inkl. Merkblatt). Die <u>höhere Forstbehörde (Referat 83)</u> nimmt wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Emmendingen erhält Kenntnis hiervon. <u>Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46)</u> nimmt wie folgt Stellung: Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Die vorgenannten Straßen sind von den Flächennutzungsplanänderungen nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorgang daher nicht berührt. Es gibt keine Einwände und Anregungen zur o.g. Flächennutzungsplanänderung i.d.F vom 12.01.2024.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechender Flächentausch wird durchgeführt. Im Bereich „Mühlacker“ im Ortsteil Köndringen wird eine flächengleiche Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche geändert. Der Anregung wird entsprochen. In der Standortalternativenprüfung wird die Fläche zwischen Weinbergstraße und Holzhauser Straße ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
2	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Schreiben vom 29.10.2024 Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1 Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. 2.2 Hydrogeologie Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Mauracherberg - Teningen Allmend“ (LUBW Nr.: 316-360) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. 3. Landesbergbaudirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaubereich. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBAnzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
3	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Denkmalpflege Günterstalstr. 67, 79100 Freiburg Schreiben vom 22.10.2024 Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bauunternehmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Hinweise wurden in Ziffer 1.6.13 der Begründung aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	
4	Landratsamt Emmendingen Bahnhofstr. 2 – 4, 79312 Emmendingen Schreiben vom 15.11.2024 I. Belange des Umweltschutzes 1. Naturschutz Im Rahmen der Änderung des FNP soll in Teningen, OT Nimburg-Bottingen, eine neue, etwa 0,4 ha große Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Zu den Unterlagen gehört ein Umweltbericht, der die naturschutzfachlichen Belange korrekt und nachvollziehbar darstellt. Schutzgebiete, Streuobstbestände oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist laut Umweltbericht nur für die Art Zauneidechse wahrscheinlich. Diese können aber mit der Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vermieden werden, daher sind sie im Bebauungsplan festzusetzen. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Wirksamkeit artenschutzrechtlicher Maßnahmen nachgewiesen sein muss, bevor der Eingriff erfolgen darf. Eine frühere Umsetzung der Maßnahmen ist demzufolge sinnvoll. Die Bilanzierung des Eingriffs sowie die Auswahl und rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen muss im entsprechenden BP-Verfahren durchgeführt werden. 2. Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten 2.1 Oberflächengewässer: Keine Anregungen oder Bedenken auf Ebene des Flächennutzungsplanes. 2.2 Grundwasser: Keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet der punktuelleren Änderung befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets Mauracherberg – Teningen Allmend, Zone IIIB. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren. 2.3 Abwasser: Das Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ ist eine praxisorientierte Hilfestellung zur Umsetzung des WHG (unter anderem § 5 Abs. 1, § 55 Abs. 2). Gemäß UM-Erlass zur Merkblattreihe DWA-M 102 vom 10.01.2022 ist es bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserhaushaltsbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt. Dieses Ziel kann unserer Ansicht nach nur erreicht werden, wenn im Rahmen der Bauleitplanung Betrachtungen zur Wasserhaushaltsbilanz erfolgen und die daraus resultierenden Vorgaben (Dachbegrünung, Versickerung etc.) im Bebauungsplan fixiert werden. 2.4 Wasserversorgung: Im Hinblick auf den Klimawandel und die dadurch in vielen Bereichen angespannte Wassersituation regen wir an, in der Bauleitpla-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen für die Zauneidechse zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgesetzt. Der Hinweis auf eine frühzeitige Umsetzung der Maßnahmen für die Zauneidechsen wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden entsprechend auf Ebene des Bebauungsplanes umgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebiets wird berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Vorgaben der Wasserhaushaltsbilanz werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und fixiert. Wird zur Kenntnis genommen. Auf entsprechende Maßnahmen kann im Bebau-

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	nung auf wassersparende Maßnahmen wie beispielsweise wasserlose Urinale, Wasserspararmaturen oder Armaturen mit Sensortechnik, etc., den Bau von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser zur Bewässerung des Außenbereichs und wenn möglich auf Brauchwassernutzungen (Grauwassernutzung/Recycling für die Toilettenspülung.) hinzuweisen und ggfs. umzusetzen. Aufgrund der Höhenlage des Baugebietes ist im Bebauungsplan sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung mit ausreichendem Druck, und natürlich auch Menge erfolgt. 2.5 Altlasten und Bodenschutz: Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für den Änderungsbe- reich des Flächennutzungsplans nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015). In der Begründung zur Flächennutzungsplan Änderung im Bereich „Ziegelbreite III“ in Teningen-Bottingen wird im Kapitel „Altlasten“ da- rauf hingewiesen, dass im Zuge von durchgeführten Untersuchun- gen die Belastungssituation des Untergrunds überprüft wurde. Die Ergebnisse ergaben, dass der Oberboden durch Kupfer belastet und hierdurch der Einbaukonfiguration Z2 zuzuordnen ist (Unterlagen mit Probenahmestellen und Prüfberichten hierzu sind nicht beigefügt). Anfallender Oberbodenaushub ist im untersuchten Planungsbereich (sofern identisch) abfallrechtlich relevant und kann nicht uneinge- schränkt verwendet oder beseitigt werden. Oberbodenaushub, der nicht am Standort verbleibt ist einer geeigneten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir im Zuge des Be- bauungsplanverfahrens eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sollten in Erwägung gezogen werden. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbe- zogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbe- hörde abzustimmen. Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Bo- den während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“, DIN 18915 „Ve- getationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu be- rücksichtigen. Zur Verminderung vermeidbarer Eingriffe in die Böden sollte die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Be- tracht gezogen werden. 3. Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz Keine Bedenken. 4. Abfallrecht Keine Bedenken.	ungsplan hingewiesen werden. Eine entspre- chende Festsetzung dieser spezifischen Armatu- ren ist jedoch nicht möglich, da diese keinen Flä- chenbezug aufweisen. Die Wasserversorgung des Gebiets wird tech- nisch korrekt vorgesehen. Eine Versorgung des gesamten Gebiets mit Frischwasser und Lösch- wasser wird sichergestellt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der fachgerechte Umgang mit dem anfallenden Oberbodenaushub wird vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Bilan- zierung für den Bodenabtrag kann im Zuge der Erschließungsplanung angefertigt werden. Auf der Ebene des Bebauungsplans ist dies noch nicht möglich, da hier noch nicht abgeschätzt werden kann, mit wieviel Oberbodenabtrag zu rechnen ist. Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Regelwerke werden wäh- rend der Erschließung des Gebiets berücksich- tigt. Die Durchführung einer bodenkundlichen Bau- begleitung wird im Bebauungsplanverfahren the- matisiert. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
5	Landratsamt Emmendingen II. Straßenbau Der o.g. Flächennutzungsplan ist ca. 400 m von der Kreisstraße 5130 entfernt. Bedenken oder Anregungen bestehen von unserer Seite daher nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Landratsamt Emmendingen III. Straßenverkehr Gemäß den Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen we- der Bedenken, noch Änderungswünsche. Das Plangebiet ist über die Straßen „Auf der Ziegelbreite“ und „Weinbergstraße“ an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
7	Landratsamt Emmendingen IV. Gesundheit Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Mauracher Berg – Teninger Allmend, Zone IIIB. Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auf die Anzeigepflichten für Anlagen gem. § 12 TrinkwV, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen. Zudem ist gem. §13 Abs. 3 und 4 TrinkwV auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherungseinrichtungen). Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden. Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Aufgrund der Lage des Gebiets innerhalb des Wasserschutzgebiets „Mauracher Berg – Teninger Allmend, Zone IIIB“ werden die Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Plangebiets den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine entsprechende regelkonforme Ausgestaltung der Anlagen ist jedoch ein Vorgang, der als standardmäßig angesehen werden sollte. Der Anregung wird entsprochen. Auf die Anzeigepflichten gemäß § 12 Trinkwasserverordnung wird unter Ziffer 1.6.9 der Begründung hingewiesen. Auf einen regelkonformen Betrieb und eine regelkonforme Herstellung der entsprechenden Anlagen wird hingewiesen. Die dauerhafte Versorgung des Gebiets mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung wird gewährleistet.
8	Landratsamt Emmendingen V. Flurneuordnung Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Landratsamt Emmendingen VI. Landwirtschaft Unsere erheblichen agrarstrukturellen Bedenken zur Flächeninanspruchnahme für Wohnbebauung im Bereich „Ziegelbreite III“, Teningen-Bottingen haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 05.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum entsprechenden Bebauungsplan „Ziegelbreite III“ vorgebracht und um Alternativenprüfung gebeten. Entsprechende Ergebnisse liegen uns nicht vor. Unsere Bedenken hinsichtlich der o. g. Flächeninanspruchnahme erhalten wir weiter aufrecht: Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der o.g. Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Umwandlung der von o.g. Planvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Fläche in Wohnbaufläche ist aus agrarstruktureller Sicht erheblich bedenklich und wird aus den folgenden Gründen abgelehnt: Das Plangebiet umfasst rd. 4500 m² gut zu bewirtschaftende Rebfläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflur. Es handelt sich hierbei um besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Wir verweisen auf die Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg (siehe Flurbilanz - Infodienst - LEL Schwäbisch Gmünd (landwirtschaft-bw.de). Erhebliche Bedenken gibt es insbesondere gegen die Inanspruchnahme von Flurstück Nr. 3503, Gem. Nimburg. Die sich hier befindende sehr gut gepflegte Rebanlage erstreckt sich über die beiden Flurstücke 3503 und 3504 und wurde 2017 neu angelegt. Die Anlage befindet sich dementsprechend im ersten Vollertragsjahr. Für die Neuanlage von Rebanlagen müssen hohe Investitionskosten getätigt werden, der Nutzungs- und Abschreibungszeitraum liegt bei 25 - 30 Jahren. Neben dem Verlust der Investitionen wird die Reban-	Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Alternativenprüfung ist in Kapitel 1.4.2 der Begründung aufgeführt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der benötigten Fläche für das Plangebiet und der fehlenden Flächenverfügbarkeit an einer anderen, landwirtschaftlich nicht so hochwertigen Stelle, ist eine Neuplanung ohne das besagte Grundstück Flst.-Nr. 3503 nicht sinnvoll und ist daher auch nicht vorgesehen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	lage durch das Planvorhaben zudem unwirtschaftlich verkleinert. Investitions- und Einkommensverluste für den Bewirtschafter müssten entschädigt werden. Wir bitten um entsprechende Neuplanung ohne Flst. Nr. 3503. Das Plangebiet grenzt durch das bandförmige Erscheinungsbild mit drei Seiten unmittelbar an intensiv bewirtschaftete Rebflächen an und führt entgegen einer anzustrebenden Ortsabrundung zu einem stark ausgefransten Ortsrand, der in die Rebflur und den angrenzenden Grünzug hineinragt. Zur Ortsabrundung wären die südwestlich gelegenen landwirtschaftlich weniger hochwertigen Flurstücke 3489, 3490, 3477 und 3478 zur Wohnbebauung wesentlich besser geeignet. Wir bitten um erneute Prüfung und entsprechende Neuplanung. Wir weisen zudem erneut auf das erhebliche Konfliktpotential hin, welches aufgrund der exponierten Lage des geplanten Wohngebietes inmitten von intensiv bewirtschafteten Rebflächen besteht.	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Abstände zu den Rebflächen zwecks dem Ausbringen von Spritzmittel usw. werden eingehalten bzw. können auf Ebene des Bebauungsplanes verbindlich geregelt werden. Die genannten Grundstücke sind für die Gemeinde nicht verfügbar, so dass eine Entwicklung dort nicht umsetzbar ist. Zur Versorgung der Bevölkerung in Bottingen mit Wohnraum ist jedoch die Umsetzung einer Wohnbebauung erforderlich.
10	Landratsamt Emmendingen VII. Forstliche Belange Im Planungsbereich liegen keine Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/ -fachliche Belange nicht berührt. Im weiteren Verlauf ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldfläche betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bei einer zukünftigen Tangierung waldbewirtschaftlicher Belange werden die entsprechenden Stellen benachrichtigt und einbezogen.
11	Landratsamt Emmendingen VIII. Belange weiterer Dienststellen 1. Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen Aus bestattungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da das Plangebiet nicht in der Nähe eines Friedhofes liegt. 2. Kommunale Abfallwirtschaft Keine Bedenken. Weiteres Verfahren Wir bitten Sie, uns eine Mehrfertigung der in Kraft getretenen FNP Änderung digital und in Papierform zukommen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12	Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg Schreiben vom 10.10.2024 Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von 0,4 ha und stellt eine Wohnbaufläche in Teningen-Bottingen dar. Der entsprechende Bebauungsplan Ziegelbreite III befindet sich im Parallelverfahren zur FNP-Änderung. Die Gemeinde Teningen ist nach Plansatz 2.4.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Siedlungsbereich Wohnen festgelegt. Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs ist nach Plansatz 2.4.1.2 Abs. 2 (G) ein Zuwachsfaktor von 0,45 % als Orientierungswert zugrunde zu legen. Bei der Bedarfsermittlung sind vorhandene Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen. Der unter Ziffer 1.4.1 der Begründung dargelegte Bedarfsnachweis kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Bauflächenpotenziale sind jedoch noch die nicht bebauten FNP-Wohnbauflächen von Teningen aufzuzeigen, die einen Bedarf an neuen Wohnbauflächen ausweisen in Frage stellen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechender Flächentausch wird durchgeführt. Im Bereich „Mühlacker“ im Ortsteil Köndringen wird eine flächengleiche Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche geändert.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Das Baugebiet könnte dann jedoch trotzdem über einen Flächentausch auf FNP-Ebene realisiert werden. Für weitere Abstimmungen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung (Ziffer 1.5 der Begründung) sollte auch dargelegt werden, warum die Fläche zwischen Holzhauser Straße und Weinbergstraße nicht zur Verfügung steht, die sicherlich zu einer besseren Abrundung Bottingens beitragen würde als das vorgesehene Wohngebiet. Nördlich der geplanten Wohnbaufläche schließt ein Regionaler Grünzug an, der jedoch zu keinem Zielkonflikt führt. Eine weitergehende Siedlungsentwicklung nach Norden in den Regionalen Grünzug hinein würde jedoch Ziele der Raumordnung verletzen und könnte aus regionalplanerischer Sicht nicht mitgetragen werden. Da eine große Nachfrage nach Wohnbauland besteht, sollte mit den noch zur Verfügung stehenden Bauflächen behutsam und nachhaltig umgegangen werden. Das (freistehende) Einfamilienhaus ist insbesondere hinsichtlich demografischer Entwicklung, flächensparenden Baudichten und Erschließungsaufwand kritisch zu betrachten. Auch in den Ortsteilen sollte eine intensivere Nutzung der noch vorhandenen Bauflächen angestrebt werden. Wir weisen darauf hin, dass die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Der Anregung wird entsprochen. In der Standortalternativenprüfung wird die Fläche zwischen Weinbergstraße und Holzhauser Straße ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Norden ist nicht vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Mozartstr. 58, 79104 Freiburg Schreiben vom 09.10.2024 Interessen des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) werden durch das o.g. Planverfahren nicht berührt. Bedenken bzw. Anregungen sind daher nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstr. 11 – 13, 79098 Freiburg Schreiben vom 21.10.2024 In Nimburg-Bottingen ist eine weitere Wohnbaufläche geplant. Der Planbereich von ca. 0,4 ha Größe befindet sich am Ortsrand von Bottingen etwa 200 m westlich des Ortskerns und liegt auf dem Höhenrücken des Nimbergs „im Bottinger Weinberg“. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch eine ruhige Wohnlage am Ortsrand geprägt. Der Planbereich ist aktuell unbebaut und wird wie bereits erwähnt landwirtschaftlich für den Weinbau genutzt. Diese landwirtschaftlichen Flächen setzen sich nach Norden, Süden und Westen fort. Auffällig ist die spornartige städtebauliche Entwicklung durch die neue Wohnbaufläche. Wie es die Standortalternativenprüfung in Ziffer 1.5 der Begründung zeigt, wird eine weitere Bebauung in Bottingen durch diverse Restriktionen erschwert oder gar verhindert. Die aufgeführten Restriktionen dürften allerdings nur zum Teil tatsächliche KO-Kriterien sein. Es wird angeregt, die möglichen Standorte vertieft zu prüfen. Offen bleibt, warum der mögliche Standort südöstlich des Planbereiches von der Prüfung ausgenommen worden ist, mit dem eine Ortsabrundung Bottingens erreicht werden könnte. Angeregt wird, diesen zur Offenlage mit aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. In der Standortalternativenprüfung wird die Fläche zwischen Weinbergstraße und Holzhauser Straße ergänzt.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Hinweis: Der Bedarf hinsichtlich neuer Wohnbauflächen wird durch die IHK nicht geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart Schreiben vom 25.10.2024 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans der VVG Emmendingen liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
16	Telekom Okenstr. 25, 77652 Offenburg Schreiben vom 11.11.2024 Im Anhang finden Sie die Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart Schreiben vom 11.10.2024 Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. In der Offenlage wird die Netze BW GmbH erneut beteiligt.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund Schreiben vom 15.10.2024 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 11.10.2024 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
20	Pledoc GmbH Gladbecker Str. 404, 45326 Essen Schreiben vom 10.10.2024 Von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Gemeinde Teningen, Ortsteil Bottingen: Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Ziegelbreite III“; Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.10.2024 zum Download: https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/tynQBqmrekCjzrx Dieser Link ist bis zum 29.11.2024 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: 20241001703_Stellungnahme_gesamt.pdf[1] Anmerkung la* Die Zip-Datei ließ sich nicht öffnen, ich habe Pledoc eine Mail geschrieben, dass sie uns ihre Stellungnahme mailen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
21	badenovaNetze GmbH Tullastr. 61, 79108 Freiburg Schreiben vom 21.10.2024 Einwendung: keine	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Bedenken und Anregungen: keine	Wird zur Kenntnis genommen.
22	Stadt Emmendingen Fachbereich 3 Planung und Bau 3.1 Stadtentwicklung Landvogtei 10, 79312 Emmendingen Schreiben vom 09.10.2024 Von Seiten der Stadt Emmendingen bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Emmendingen, „Ziegelbreite III“ in Teningen, Ortsteil Bottingen. Eine Beteiligung unsererseits an dem Bebauungsplanverfahren „Ziegelbreite III“ ist u.E. nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
23	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht Hanferstr. 6, 79108 Freiburg Schreiben vom 23.10.2024 Im o. g. Verfahren ist seitens des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht nichts zu veranlassen.	Wird zur Kenntnis genommen.
24	Abwasserzweckverband Untere Elz Am Sportfeld 8, 79331 Teningen-Köndringen Schreiben vom 10.10.2024 Im Rahmen der Beteiligung als Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen hiermit mit, dass seitens des Abwasserzweckverbandes Untere Elz keine Bedenken bezüglich der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Emmendingen „Ziegelbreite III“ in Bottingen bestehen, da der Planbereich der Maßnahme außerhalb des Einzugsbereichs des Verbandssammlers liegt.	Wird zur Kenntnis genommen.